

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen werden schon jetzt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen vereinbart. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden hierdurch ausgeschlossen. Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie gesondert schriftlich vereinbart werden. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Angebot und Lieferung

1. An Kostenvoranschlägen, Plänen, Zeichnungen, Betriebsanleitungen und Schulungsmaterialien sowie sonstigen Unterlagen, auch wenn sie auf Datenträger gespeichert sind, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt der Auftrag nicht zustande, sind die Unterlagen nebst etwaigen Kopien auf Verlangen unverzüglich an uns zurück zu geben.
2. Die Bedingungen unserer Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung, im Falle eines Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme gilt das Angebot, sofern keine gesonderte Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform.
3. Konstruktions- oder Formänderungen bleiben während der Lieferzeit vorbehalten.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich "ab Werk", ohne Montage oder Aufstellung sowie ausschließlich Verpackung jedoch zzgl. ges. Mehrwertsteuer. Die Zahlung erfolgt frei Zahlungsstelle innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, Dienst-, Service- sowie Kalibrierleistungen sind binnen 15 Tagen zu bezahlen.
2. Der Besteller kann nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von uns schriftlich anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur wegen Ansprüchen aus dem selben Vertragsverhältnis zu.
3. Tritt der Besteller vor Versandbereitschaft der Lieferung oder vor Erbringung der Dienst-, Service- oder Kalibrierleistung unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann AMETEK unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 25 % des Verkaufspreises oder der Vergütung für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn einfordern. Erfolgt der Rücktritt nach Versandbereitschaft oder nach Beginn der Leistung, sind 35 % des Verkaufspreises oder der Vergütung zu zahlen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

III. Frist für Lieferungen und Leistungen

1. Die Einhaltung der Liefer- oder Leistungszeit gemäß I.2 setzt die Abklärung aller technischer Fragen sowie den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen wie zum Beispiel Exportpapiere, Genehmigungen, Zertifikate, Freigaben, Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Ansonsten ist die Frist angemessen zu verlängern. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt der Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft als Liefertermin.
3. Ist die Nichteinhaltung der Frist auf Fälle höherer Gewalt wie z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung etc. oder aber auf den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z. B. auf dem Transportweg) zurück zu führen, so wird die Frist angemessen verlängert. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten, Spediteuren, Subunternehmern etc. eintreten, insbesondere bei Teil- oder Ersatzteillieferungen, die aus dem außereuropäischen Ausland versandt werden.
4. Wird der Versand oder die Zustellung auf Veranlassung des Bestellers verzögert, so kann AMETEK, beginnend 4 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat oder ein nachweisbar höheres Lagergeld verlangen.
5. Bei Fristüberschreitungen, die AMETEK zu vertreten hat, kann der Besteller beginnend nach Ablauf von 4 Wochen eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5 %, jedoch höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Lieferungen oder Leistungen verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlicher Weise in Betrieb genommen werden konnte. Darüber hinaus gehende Schäden werden nur in den Fällen der Ziffer IX.6 ersetzt.

IV. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auch dann, wenn frachtfreie Lieferung oder Rückversendung vereinbart worden ist, auf den Besteller über, sobald die Sendung von AMETEK zum Versand gebracht (Übergabe an Transportunternehmen) oder vom Kunden abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt, der Versand nach bestem Ermessen von AMETEK. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung durch eine Transportversicherung eingedeckt. Wenn der Versand, der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder der Montage auf Wunsch des Bestellers oder von ihm zu vertretenen Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr mit Beginn der Verzögerung auf den Besteller über.

V. Aufstellung und Montage

1. Zur Aufstellung bzw. Montage ist AMETEK nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
2. Falls AMETEK die Aufstellung oder die Montage gegen Einzelberechnung übernommen hat, gilt:
 - a) Der Besteller vergütet AMETEK die vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter er-

schweren Umständen sowie für Planung und Überwachung. Vorbereitungs-, Reise-, Laufzeiten und Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit.

b) Ferner werden folgende Kosten gesondert vergütet:

- aa) Reisekosten, Kosten für Transport und Versicherung des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks, Aufwand für Übernachtung und Verpflegung.
- bb) Die Auslösung für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.

VI. Annahme der Lieferung

1. Angelieferte Gegenstände sind vom Besteller anzunehmen. Dies gilt selbst dann, wenn der Liefergegenstand offenkundige Mängel aufweist, es gelten die gesetzlichen Anzeige- und Rügepflichten.
2. Teillieferungen sind zulässig.
3. Der Besteller verpflichtet sich, die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten vorzunehmen und stellt AMETEK von sämtlichen Rechtspflichten im Zusammenhang mit Verpackungsabfällen, der Verordnung zur Vermeidung von Verpackungsabfällen frei.

VII. Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache oder im Rahmen von Reparatur- und Servicemaßnahmen eingebrachten Teilen bis zum Eingang aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) aus dem Vertrag aber auch aus jedem Rechtsgrund, der uns gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zu steht, vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Sache zurück zu nehmen. In der Zurücknahme der Sache liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Sache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Sache pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir dagegen Klage erheben oder Rechtsmittel einlegen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den Schaden.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache oder den reparierten Gegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages incl. MwSt. unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte entweichen, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. AMETEK nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Tritt einer der vorgenannten Fälle ein, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Wir sind auch berechtigt, die Abtretung selbst anzuzeigen.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Sache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Faktura-Endbetrag incl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten analog die gleichen Regeln.
6. Wird die Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Faktura-Endbetrag incl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
7. Der Kunde tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. AMETEK nimmt die Abtretung an.
8. Sofern zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts weitere Maßnahmen im Land des Kunden erforderlich sein sollten ist dieser verpflichtet, diese Maßnahmen durchzuführen oder an der Umsetzung mitzuwirken.
9. Wir werden die uns zustehenden Sicherheiten auf Wunsch des Kunden freigeben, wenn der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

VIII. Haftung für Mängel

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seiner gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nachgekommen ist. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Besteller ohne Zustimmung von AMETEK Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Vertragsgegenstand veranlasst hat.
2. Soweit ein Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, ist AMETEK nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist AMETEK verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Besteller Rücktritt oder Minderung verlangen.
4. AMETEK haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Scha-

den begrenzt, zudem sind Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand entstanden sind, von einer Haftung ausgeschlossen.

5. AMETEK haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Dies ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs. Der Haftungsausschluss gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden vor oder bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate gerechnet ab Gefahrübergang.

Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

IX. Rechte des Bestellers auf Rücktritt, weitere Haftungsbegrenzung

1. In Fällen höherer Gewalt oder unvorhergesehener Ereignisse im Sinne von V.3, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von AMETEK erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepasst, soweit dies Treu und Glauben entspricht. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann AMETEK vom Vertrag zurücktreten. Will sie von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Leistungszeit vereinbart war.

2. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn AMETEK die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen von AMETEK. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

3. Liegt Leistungsverzug vor und gewährt der Besteller AMETEK eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne, kann der Besteller bei Nichteinhaltung der Nachfrist zurücktreten.

4. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

5. Der Besteller hat ferner ein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages, wenn AMETEK eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung, Ersatzlieferung oder Reparatur bezüglich eines von ihr zu vertretenden Mangels im Sinne der Vertragsbedingungen durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Recht des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung, Ersatzlieferung oder Reparatur durch AMETEK.

6. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung, Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendeiner Art, und zwar auch von Schäden, die nicht an dem Leistungsgegenstand selbst entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung oder leitender Angestellter von AMETEK oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet AMETEK - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung oder leitender Angestellter - nur für den vertragsypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt außerdem nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

X. Exportkontrollvorschriften

Die gelieferten Produkte können Technologien und Software enthalten, die den Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland sowie den Kontrollvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Länder, in die die Produkte geliefert oder in denen sie genutzt werden, unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Bestimmungen streng zu beachten. Danach dürfen bestimmte Produkte insbesondere nicht an definierte Nutzer oder an definierte Länder oder an Nutzer geliefert oder lizenziert werden, die in Aktivitäten im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder Völkermord verwickelt sind. Dem Kunden ist bekannt, dass die Exportkontrollvorschriften abhängig von den erworbenen Waren unterschiedliche Beschränkungen vorsehen und regelmäßig geändert werden. Der Kunde versichert, vor jedem Export oder Reexport der Produkte die jeweils aktuellen Vorschriften zu prüfen und einzuhalten. Bei Verletzung von Exportbestimmungen ist AMETEK jederzeit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

B. Besondere Bestimmungen zur Erbringung von Kalibrierleistungen

AMETEK unterhält an ihrem Sitz ein Kalibrierlaboratorium. Dort werden neben allgemeinen Leistungen im Zusammenhang mit rückführbarer Kalibrierung von Mess- und Prüfmitteln auch besondere Kalibrierleistungen auf der Grundlage einer Akkreditierung im Deutschen Kalibrierdienst (DKD) erbracht.

1. Soweit DKD-Kalibrierungen durchgeführt werden, ergeben sich Umfang und Inhalt der Akkreditierung von AMETEK aus der Akkreditierungsurkunde sowie dem zugrundeliegenden Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung. Die Akkreditierungsurkunde nebst Vertrag kann auf der Homepage von AMETEK unter www.ametek.de jederzeit eingesehen werden. AMETEK ist im Rahmen ihrer Akkreditierung berechtigt, DKD-Kalibrierscheine auszustellen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus einer Anlage zur Akkreditierungsurkunde, siehe [tek.de. AMETEK ist berechtigt, über die von ihr durchgeführten Kalibrierungen Aufzeichnungen anzufertigen, zu speichern und diese Daten zur Erfüllung ihrer Dokumentationspflicht an die Akkreditierungsstelle weiter zu geben.](http://www.ame-</p></div><div data-bbox=)

2. Erteilt der Kunde den Auftrag oder die Bestellung unter Bezugnahme auf einen schriftlichen Kostenvoranschlag von AMETEK und wird nach Eingang des Kalibriergegenstandes die Vollständigkeit und Kalibrierfähigkeit während der Eingangskontrolle festgestellt, erhält der Kunde eine schriftliche Auftragsbestätigung. Die Kalibrierung wird allerdings erst nach Übergabe aller erforderlichen Dokumente, insbesondere der Betriebsanleitung sowie nach Eingang des erforderlichen Zubehörs eingeleitet. Fehlt ein für die Kalibrierung erforderliches Dokument oder Zubehörteil, ist AMETEK berechtigt, den Kalibrierauftrag zurück zu weisen.

3. Die Abrechnung der Leistungen von AMETEK erfolgt in der Regel durch einen Pauschalbetrag, der mit Hilfe von Erfahrungswerten ermittelt wird und in einer Preisliste dokumentiert ist. Weiterhin ist auch eine Berechnung auf der Basis von Stundensätzen möglich, die mit der Anzahl der aufgewendeten Stunden multipliziert wird zusätzlich benötigtem Material. Erfolgt die Berechnung auf der Basis von Stundensätzen und Materialaufwand, dann ergibt sich der Rechnungsbetrag für den Auftraggeber durch Addition der benötigten Arbeitszeit zur Abwicklung des Kalibrierauftrags, zum Beispiel im Versand, im Kalibrierlaboratorium, bei der sonstigen Auftragsabwicklung etc. multipliziert mit dem durch die Geschäftsleitung festgelegten Stundensatz. Wird während der Kalibrierung die Kalibrierunfähigkeit des Kalibriergegenstandes festgestellt, wird die Auftragsbearbeitung schriftlich informiert und die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten berechnet. Der Mangel ist zu dokumentieren und der Kalibrierauftrag ist mit einer entsprechenden Begründung zurück zu weisen. Sind im Rahmen der Kalibrierung zusätzliche Justierarbeiten erforderlich, ist der Kunde über den dadurch ausgelösten Mehraufwand fernmündlich oder schriftlich zu informieren. Wünscht der Kunde hierzu einen gesonderten Voranschlag oder eine geänderte Auftragsbestätigung, ruht für die Zwischenzeit der Kalibriervorgang. Im Rahmen der Vorbereitung und der Durchführung des Kalibrierverfahrens einzusetzende Materialien werden gesondert berechnet. Des weiteren Verpackungsmaterial für die Versendung der Geräte an den Besteller sowie die Porto- und Transportkosten.

4. Sollte die Kalibrierung ganz oder teilweise fehlschlagen oder nicht in der vom Besteller gewünschten Form erbracht werden können, bleibt der Vergütungsanspruch von AMETEK in voller Höhe bestehen, es sei denn, der fehlende oder eingeschränkte Erfolg ist auf unsachgemäße Handhabung durch AMETEK im Rahmen des Kalibrierungsverfahrens zurück zu führen. Sollte die Kalibrierung an einem Mangel des eingereichten Geräts scheitern, ist AMETEK der bis dahin angefallene Zeitaufwand ebenfalls zu erstatten. Sollte sich während der Bearbeitung des Kundenauftrags durch unvorhersehbare Umstände, zum Beispiel Ausfall der Bezugsnormale, zeitweilige Arbeitsunfähigkeit des Laborpersonals oder Mängeln bei der Endbeurteilung im Rahmen der QM-Überprüfung, die vereinbarte Lieferzeit ändern, so wird der Kunde umgehend fernmündlich oder schriftlich in Kenntnis gesetzt. Sind zur Erfüllung des Auftrages Kalibrierungen notwendig, die aufgrund des Leistungsangebotes des Kalibrierlaboratoriums oder aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht durchgeführt werden können, so können Unteraufträge an entsprechende für die Kalibrieraufgaben fähige Laboratorien vergeben werden. Diese Kalibrierlaboratorien müssen den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 oder entsprechenden Nachfolgevorschriften entsprechen. Der Leiter des Kalibrierlaboratoriums holt zu diesem Zweck ein Angebot des in Frage kommenden Kalibrierlaboratoriums ein und entscheidet dann nach Rücksprache mit dem Kunden über die Unterauftragsvergabe. Wird der Unterauftragsnehmer vom Kunden oder einer Vorschriften setzenden Behörde ausgewählt, liegt die Verantwortung für die anfallenden Tätigkeiten bei dem Kunden beziehungsweise bei der Behörde.

5. Soweit das vom Besteller eingereichte Gerät einen Mangel aufweist, der die technische Funktion oder die Kalibrierfähigkeit beeinträchtigt, wird AMETEK auf Wunsch des Bestellers das Gerät an den Hersteller/Zulieferer zur Durchführung von Reparaturmaßnahmen übersenden. Der Reparaturauftrag wird aus Vereinfachungsgründen im Namen und auf Rechnung von AMETEK erteilt, es sei denn, der Besteller wünscht im Vorfeld ausdrücklich eine Beauftragung in seinem Namen. AMETEK ist unabhängig davon, in wessen Namen der Auftrag erteilt wird, berechtigt, neben den anfallenden Fremdkosten eine pauschale Handlingsgebühr an den Besteller zu berechnen, deren Höhe aus der aktuellen Preisliste (siehe www.ametek.de) zu entnehmen ist. Verpackungsaufwand sowie Versendungs- oder Transportkosten können von AMETEK gesondert erhoben werden.

6. Beanstandungen über die Art, Qualität und das Ergebnis der Kalibrierarbeiten sind in schriftlicher Form innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ausstellung des Kalibrierscheins an das Kalibrierlaboratorium zu richten.

7. AMETEK haftet für die Verpflichtungen ihrer sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Pflichten beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftung ist begrenzt auf einen Betrag von 250.000,00 € bei Personen- und Sachschäden und 50.000,00 € bei Vermögensschäden.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch im Verhältnis des Bestellers gegenüber Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Zulieferern sowie anderen in den Kalibrierungsprozess eingebundenen Personen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesen Fällen haftet

AMETEK - außer in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung oder leitender Angestellter - nur für den vertragsypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden und nicht für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand entstanden sind.

C. Schlussbestimmungen

I. Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn wirtschaftlich am nächsten kommt.

II. Ergänzend gelten für die Lieferung von elektronischen Geräten und Zubehör die Allgemeinen Lieferbedingungen des ZVEI für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie, für Lieferungen von mechanischen, hydraulischen Geräten und Materialprüfmaschinen die Allgemeinen Bedingungen des VDMA für Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte in der jeweils gültigen Fassung, schließlich die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE). Die vorgenannten Bedingungen und Vorschriften werden dem Besteller auf Wunsch zur Kenntnis gegeben.

III. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Gerichtssprache ist Deutsch. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Zur Beurteilung aller sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Gericht am Hauptsitz von AMETEK zuständig. AMETEK ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.